

Geschäftsordnung des Departements Biologie (D-BIOL) vom 30. September 2013

Das Departement Biologie

gestützt auf Art. 46 Absatz 2 Buchstabe e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt : Begriff und Zusammensetzung

Art. 1: Begriff

1 Das Departement Biologie (D-BIOL) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

2 Es stellt eine organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Biologie tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2: Zusammensetzung

1 Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt. Das Departement setzt sich aus Instituten, selbständigen Professoren¹ und regulären Departementsangehörigen zusammen. Die Departementsadministration führt eine aktuelle Liste der Organisationseinheiten und regulären Departementsangehörigen.

2 Reguläre Departementsangehörige sind:

- a) die dem Departement zugeteilten Professoren;
- b) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementalen Einrichtungen;
- d) die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer.

3 Die Wahl und allgemeine Stellung der Assoziierten im Departement ist in Art. 44 der Organisationsverordnung geregelt. Ihre Rechte und Pflichten sind nachfolgend in Art. 7 Abs. 1 lit. g, Art. 8 Abs. 5 und Art. 24 festgehalten.

4 Die Departementsadministration führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3: Allgemeine Departementsaufgaben

1 Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

2 Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

¹ Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter

Art. 4: Mittelzuteilung und Budgetierung

1 Das Departement regelt die interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags, welcher Personal- und Sachmittel beinhaltet. Die Mittel werden den Instituten, Professuren und departementalen Einrichtungen (Art. 5) oder Funktionen (Art. 18 und 23) zugeteilt.

2 Bei der Mittelzuteilung, die last- und leistungsbezogen erfolgt, werden die speziellen Anforderungen der Forschung und Lehre in den Instituten und Professuren berücksichtigt.

Art. 5: Departementale Einrichtungen

1 Das Departement führt namentlich die folgenden Einrichtungen:

- a) Head office: Departementsadministration, Studiensekretariat Biologie, Departementsarchiv
- b) Departementale Service- und Technologie-Facilities (Einzelheiten sind im "D-BIOL Reglement über departementale Facilities" geregelt, siehe Anhang).

2 Die Departementskonferenz beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung von departementalen Einrichtungen und regelt deren Organisation (siehe Anhang).

3 Die departementalen Einrichtungen unterstehen dem Departementsvorsteher. Dieser kann mit Zustimmung der Departementskonferenz die Aufsicht über die einzelnen Einrichtungen an Departementsangehörige delegieren.

4 Das Departementsarchiv archiviert sämtliche Dokumente über die Planungsgeschäfte des Departements, alle Vereinbarungen, welche Einfluss auf die Departementsfinanzierung haben, sowohl innerhalb des Departements als auch gegenüber departementsexternen Stellen, und alle Dokumente im Zusammenhang mit der Professorenplanung (Berufungen, Beförderungen und Emeritierungen).

5 Der Departementsvorsteher erstattet der Professorenkonferenz einmal jährlich Bericht über die Aktivitäten und Finanzen der departementalen Einrichtungen.

6 Assoziierte Organisationseinheiten erstatten der Departementsleitung regelmässig Bericht über die Aktivitäten. Die Berichte werden der Departementskonferenz einmal jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

7 Die Departementsadministration führt eine Liste der assoziierten Organisationseinheiten und archiviert deren Berichte und Sitzungsprotokolle.

3. Abschnitt: Organe

Erster Unterabschnitt: Departementskonferenz

Art. 6: Aufgaben der Departementskonferenz

1 Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

2 Sie hat nebst den in Art. 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben namentlich noch folgende Aufgaben:

- a) Sie beschliesst über die Einrichtung und Aufhebung departementaler Einrichtungen und regelt deren Organisation. .
- b) Sie genehmigt die Übertragung der Aufsicht über departementale Einrichtungen.
- c) Sie wählt die Fachberater für die Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs (Art. 12 Abs. 4)
- d) Sie wählt die Vertreter des Lehrkörpers in der Unterrichtskommission (Art. 12 Abs. 2)
- e) Sie wählt die Mitglieder der Zulassungskommission für den Masterstudiengang (Art. 13)
- f) Sie wählt die Mitglieder des Dokoratsausschusses (Art. 15)
- g) Sie beantragt Auszeichnungen von Master- und Doktorarbeiten.
- h) Sie behandelt Anträge für Gastprofessuren / Gastdozenten.
- i) Sie beschliesst über die Einsetzung besonderer Organe.
- j) Sie genehmigt den Jahresbericht des Departements Biologie.
- k) Sie beschliesst Änderungen der Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten bedürfen.

Art. 7: Zusammensetzung der Departementskonferenz

1 Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

- a) allen dem Departement zugeteilten Professoren;
- b) den Titularprofessoren;
- c) zwei Vertretern des weiteren Lehrkörpers;
- d) zwei Vertretern des akademischen Mittelbaus;
- e) zwei Vertretern der Studierenden der Studiengänge Biologie
- f) zwei Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeiter;
- g) den assoziierten Departementsangehörigen.

2 Die in Abs. 1 lit. c bis f genannten Vertreter (sowie deren Stellvertreter) werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsvorsteher über Rücktritte und neugewählte Vertreter. Die Departementsadministration führt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten der Gruppierungen.

3 Gewählte Stellvertretungen für die Vertreter der Departementsangehörigen nach Abs. 1 lit. c bis f sind zulässig.

4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 47 der Organisationsverordnung.

Art. 8: Ergänzende Sitzungsordnung

1 Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung.

2 Die Departementskonferenz wird vom Departementsvorsteher mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

3 Weitere Geschäfte können von der Departementskonferenz mit einfachem Mehr nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen werden.

4 Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis f genannten Mitglieder anwesend ist.

5 Die assoziierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung für die Einberufung der Sitzung und der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit nicht mitgezählt. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

6 Bei Abstimmungen zu Geschäften gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e sind nur die ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren, Titularprofessoren und die Vertreter der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers stimmberechtigt.

7 Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, werden die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beigezogen.

8 Der Departementsvorsteher kann weitere Gäste ohne Stimmrecht zu Departementskonferenzen einladen.

9 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Zweiter Unterabschnitt: Professorenkonferenz

Art. 9: Aufgaben und Zusammensetzung der Professorenkonferenz

1 Die Professorenkonferenz hat nebst den in Art. 49 Abs. 1 der Organisationsverordnung genannten Aufgaben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie diskutiert und definiert die strategische Ausrichtung des Departements zuhanden der Departementskonferenz auf der Grundlage der Planungsunterlagen der Departementsleitung gemäss Art. 20 Abs. 3.
- b) Sie beschliesst auf Antrag der Departementsleitung über die interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags gemäss Art. 4.
- c) Sie genehmigt die Jahresberichte der departementalen Einrichtungen.

2 Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen dem Departement zugeteilten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, Assistenzprofessoren und allen Titularprofessoren zusammen. Je einer der in Art. 7 Abs. 1 lit. d und f genannten Vertreter des akademischen Mittelbaus sowie der administrativen und technischen Mitarbeiter haben Einsitz, vorbehältlich Abs. 6 ohne Stimmrecht.

3 Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, für das jeweilige Sachgeschäft stimmberechtigten Mitglieder.

4 Die Verleihung der Ehrenpromotion ist nur nach geheimer Abstimmung ohne Gegenstimme möglich, Stimmenthaltung ist zulässig (Art. 36 Abs. 1 und 2 Doktoratsverordnung ETH Zürich).

5 Bei Behandlung von Geschäften gemäss Abs. 1 lit. b sind Assistenzprofessoren und Titularprofessoren nicht stimmberechtigt.

6 Bei Behandlung von Geschäften gemäss Abs. 1 lit. b und c sind die unter Abs. 2 genannten Vertreter des akademischen Mittelbaus sowie der administrativen und technischen Mitarbeiter stimmberechtigt.

7 Bei Behandlung von Geschäften gemäss Art. 49, Abs. 1 lit. a bis c der Organisationsverordnung sind nur die ordentlichen Professoren des Departements anwesend.

8 Die strategische Planung des Departements und die interne Zuteilung der Mittel des Grundauftrags sind mindestens zweimal jährlich obligatorische Traktanden der Professorenkonferenz.

9 Die Professorenkonferenz tritt mindestens zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a) des Departementsvorstehers
- b) der Departementsleitung
- c) eines Drittels ihrer Mitglieder

10 Die Professorenkonferenz wird vom Departementsvorsteher geleitet.

11 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dritter Unterabschnitt: Studienkommissionen

A) Unterrichtskommission

Art. 10: Aufgaben

Die Aufgaben der Unterrichtskommission richten sich nach Art. 50 der Organisationsverordnung.

Art. 11: Bestand

Es besteht eine Unterrichtskommission für die departementalen Studiengänge Biologie.

Art. 12: Zusammensetzung

1 Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen richtet sich nach Art. 52 der Organisationsverordnung.

2 Die Unterrichtskommission setzt sich aus je 3 Vertretern der Hochschulgruppen nach Art. 47 Abs. 1 lit. a und b Ziffern 1 und 2 der Organisationsverordnung zusammen. Stellvertretungen sind möglich, müssen aber im regulären Wahlverfahren bestimmt werden.

3 Die Wahl der Vertreter erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

4 Der Studiendelegierte ist als einer der Vertreter des Lehrkörpers Mitglied der Unterrichtskommission und führt in der Regel deren Vorsitz. Die Fachberater für die Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs, die nicht gewählte Mitglieder der Unterrichtskommission sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Unterrichtskommission teil.

5 Die Fachberater für die Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs werden durch die Departementskonferenz gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c auf Vorschlag des Studiendelegierten

gewählt. Sie rekrutieren sich aus allen seit mindestens zwei Jahren an den jeweiligen Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs beteiligten Mitgliedern des Lehrkörpers. Ausnahmen können vom Studientelegierten bewilligt werden.

6 Die Unterrichtskommission tritt mindestens zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen des Studientelegierten.

B) Zulassungskommission für den Masterstudiengang des Departements

Art. 13: Aufgaben

1 Für den Masterstudiengang des Departements gibt es eine Zulassungskommission.

2 Die Zulassungskommission erstellt Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen um die Aufnahme in den Masterstudiengang des Departements.

3 Sie beurteilt Bewerbungen und erstellt zuhanden des Rektors Vorschläge für die Aufnahmebedingungen.

Art. 14: Zusammensetzung

Der Kommission gehört der Studientelegierte des Departements und mindestens 3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers an. Sie werden durch die Departementskonferenz für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

C) Doktoratsausschuss

Art. 15: Aufgaben

1 Der Doktoratsausschuss erstellt Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an die Bewerber um die Aufnahme in den Doktoratsstudiengang des Departements.

2 Er beurteilt Bewerbungen und erstellt zuhanden des Rektors Vorschläge für die Aufnahmebedingungen.

3 Er nimmt Stellung zu Anträgen auf Anfertigung von Promotionsarbeiten ausserhalb des ETH-Bereichs.

4 Er prüft Gesuche von Privatdozenten und Titularprofessoren zur Leitung von Promotionsarbeiten zuhanden des Departementsvorstehers.

5 Er bestimmt Korreferenten für Promotionsarbeiten.

6 Er bereitet die Beschlüsse der Departementskonferenz über die Auszeichnung von Promotionsarbeiten vor.

Art. 16: Zusammensetzung

Dem Doktoratsausschuss gehören der Studientelegierte des Departements und mindestens 3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professoren des Departements an. Sie werden durch die Departementskonferenz für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Vierter Unterabschnitt: Notenkonferenz(en)

Art. 17:

1 Für Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenzen für die Studiengänge Biologie sind Art. 53 der Organisationsverordnung und Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich massgebend.

2 Zu jeder Notenkonferenz ist je ein Vertreter des betroffenen Studiengangs zur Beobachtung zuzulassen, der an den betreffenden Prüfungen nicht teilgenommen hat.

3 Die in Absatz 2 genannten Vertreter werden von ihren Gruppen gewählt.

Fünfter Unterabschnitt: Departementsvorsteher und Stellvertreter

Art. 18: Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters

1 Die Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters sind in Art. 56 der Organisationsverordnung geregelt.

2 Der Departementsvorsteher steht der Departementsleitung (Art. 20 und 21) und der Konferenz der Institutsvorsteher (Art. 22) vor. Er ist für die Erstellung des Jahresberichts des Departements Biologie zuständig.

Art. 19: Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters

Die Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters ist in Art. 57 der Organisationsverordnung geregelt.

Sechster Unterabschnitt: Departementsleitung

Art 20: Aufgaben

1 Die Departementsleitung führt die laufenden Geschäfte des Departements.

2 Die Departementsleitung bereitet die Geschäfte der Departementskonferenz und der Professorenkonferenz vor.

3 Die Departementsleitung erstellt Planungsunterlagen zu Handen der Departementskonferenz und der Professorenkonferenz.

4 Die Departementsleitung erarbeitet gemäss Art. 32 Abs. 2 der Organisationsverordnung die Beschlussvorlagen zuhanden der Professorenkonferenz für die interne Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel des Grundauftrags (Art. 9 Abs. 1)

5 Die Departementskonferenz kann der Departementsleitung Entscheidungskompetenz in Sachgeschäften übertragen.

6 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 21: Zusammensetzung

Der Departementsvorsteher und sein Stellvertreter sowie der Studendelegierte bilden die Departementsleitung.

Siebter Unterabschnitt: Konferenz der Institutsvorsteher

Art. 22: Aufgaben und Zusammensetzung der Konferenz der Institutsvorsteher

1 Die Konferenz der Institutsvorsteher berät die Departementsleitung in der mittelfristigen Planung und Organisation des Departements

2 Der Konferenz der Institutsvorsteher gehören die Vorsteher der Institute sowie ein Vertreter der selbständigen Professuren an.

3 Die Konferenz der Institutsvorsteher tritt mindestens zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a. des Departementsvorstehers
- b. der Departementsleitung
- c. eines Drittels ihrer Mitglieder.

Achter Unterabschnitt: Studendelegierter

Art. 23:

1 Für die Studiengänge des Departements gibt es einen Studendelegierten.

2 Der Studendelegierte ist für die ordnungsgemässe Umsetzung von studienbezogenen Reglementen zuständig. Er ist als einer der Vertreter des Lehrkörpers Mitglied der Unterrichtskommission und führt in der Regel deren Vorsitz

3 Der Studendelegierte nimmt an der Studienkonferenz teil (Art. 59 Abs. 1 der Organisationsverordnung).

4 Der Studendelegierte führt den Vorsitz in Promotionsprüfungen. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall an ordentliche oder ausserordentliche Professoren des Departements Biologie delegieren.

5 Der Studendelegierte ist zuständig für die Studienberatung und Bewilligung individueller Studiengestaltungen.

6 Der Studendelegierte lädt einmal pro Semester alle Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge zu einem Meinungsaustausch ein (Konferenz der Mitglieder des Lehrkörpers).

7 Der Studendelegierte wird von der Departementskonferenz auf Vorschlag des Departementsvorstehers aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gewählt (Art. 57 Abs. 1 der Organisationsverordnung) für die Amtsdauer des Departementsvorstehers; Wiederwahl ist zulässig.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 24:

1 Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Departement Biologie können von den in Art. 44 der Organisationsverordnung genannten Personen an den Departementsvorsteher gerichtet werden.

2 Die Departementskonferenz beschliesst mit einfachem Mehr über die Assoziierung für die Dauer von jeweils drei Jahren.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departementes Biologie vom 10. Dezember 2012.

Zürich, den 28.10.2013



Prof. R. Eichler
Präsident

Zürich, den 30.9.2013



Prof. M. Peter
Vorsteher Departement Biologie

Anhang

- D-BIOL Reglement für departementale Facilities
- IT-Reglement
- 10%-Übertragungsregel für Betriebsmittel
- Regeln für assoziierte Departementsangehörige
- Organisation des Head Office